



Drei hessische Minister bringen eine neue Spielart der Altersversorgung in die Diskussion – die Deutschlandrente. Was steckt dahinter? Das Bundessozialgericht stellt die Sozialversicherungsfreiheit bei Minderheitsgesellschaftern in Frage. Lesen Sie, worauf jetzt aufgepasst werden muss.

Zahlreiche Beitragserhöhungen in der privaten Krankenversicherung werfen die Frage auf, wie brauchbar die Alternativangebote der Krankenversicherer sind, die in vielen Fällen den Benachrichtigungsschreiben beiliegen. Hier ist Kritik mehr als angebracht.

Die Aktienmärkte befanden sich in den ersten Wochen dieses Jahres auf einer rasanten Talfahrt. Festverzinsliche Wertpapiere liefern nur noch minimale Renditen. Lesen Sie, wie wir das gemischte Mischfondsportfolio darauf ausrichten.

Abschließend finden Sie einen Ratschlag im Umgang mit ausländischen thesaurierenden Investmentfonds, um die dort anfallende Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Andreas Bürse-Hanning,
Vorsitzender des Vorstandes
Aures Finanz AG & Cie. KG

Inhalt

1. Altersversorgung

→ Die Deutschlandrente – neue Spielart in der Altersversorgung

→ Sozialversicherungsfreiheit – Minderheitsgesellschaftern einer GmbH droht Ungemach

2. Private Krankenversicherung

→ Vorsicht bei unübersichtlichen Alternativangeboten

3. Geldanlage

→ Das gemischte Mischfondsportfolio: Mit Absolute Return Fonds abgesichert

→ Fonds, die Erträge direkt wieder anlegen – die Besonderheiten

1. Altersversorgung

→ Die Deutschlandrente – neue Spielart in der Altersversorgung

Eine neue kapitalgedeckte „Deutschlandrente“ soll die private und betriebliche Altersversorgung ergänzen, die den Arbeitnehmern derzeit vor allem in Form von Riester-Rente und Entgeltumwandlung angeboten wird. So sieht es ein gemeinsamer

Vorschlag der hessischen Landesminister Tarek Al Wazir (Grüne), Stefan Grüttner und Thomas Schäfer (beide CDU) vor, den sie kurz vor Weihnachten 2015 skizziert haben.

Als ein wesentlicher Makel des derzeitigen Systems gilt, dass gerade Geringverdiener eher selten eine ergänzende Versorgung nutzen, obwohl ihre gesetzliche Rente eigentlich besonders dringend um weitere Bausteine ergänzt werden muss. Mit dem Konzept des schwarz-grünen Ministertrios aus Hessen würden Arbeitnehmer neben der gesetzlichen Rente künftig automatisch eine ergänzende Vorsorge aufbauen. Nur wer es ausdrücklich beantragt, könnte aussteigen (Opting-Out). Im Regelfall jedoch würde der Arbeitgeber direkt Beiträge an einen „Deutschlandfonds“ überweisen, in dem nach gesetzlich definierten Anlagekriterien das gesamte auf diesem Weg für Millionen Arbeitnehmer eingesammelte Vorsorgekapital verwaltet werden soll.

Im Hinblick auf die Beitragszahlung weist das Konzept damit eine Nähe zur betrieblichen Altersversorgung auf. Zugleich aber würde damit neben die immer wieder umstrittene Vielfalt der vorhandenen Produktangebote für die Altersversorgung ein neues, gesetzlich geregeltes Standardprodukt gestellt. Der „Deutschlandfonds“ könne von der gesetzlichen Rentenversicherung

zum Selbstkostenpreis verwaltet werden, regen die drei Minister an. Was die Erträge angeht, verweisen sie auf den norwegischen Staatsfonds, der seit seiner Gründung 1997 „auf eine durchschnittliche Rendite von mehr als 5 Prozent“ komme.

Formal würde die neue Zusatzrente wegen der Opting-Out-Regel beinahe zu einer Zwangsrente. Wer andere Vorsorgewege bevorzugt, könnte diese weiter wählen. Der Bundesverband deutscher Investment- und Asset-Managementgesellschaften (BVI) hält das Konzept eines Zentralfonds schon im Kern für kontraproduktiv. Denn damit wären alle Beteiligten, unabhängig von ihrer persönlichen Situation, einer einheitlichen Anlagepolitik ausgesetzt. Arbeitnehmern und ihren Arbeitgebern werde damit die Möglichkeit genommen, eine dem jeweiligen Alter angepasste Risikostruktur für ihr Anlagekapital zu wählen.

Ein solcher milliardenschwerer Zentralfonds könnte außerdem leicht politische Begehrlichkeiten wecken. Die Gefahr des staatlichen Missbrauchs des von breiten Bevölkerungsgruppen eingezahlten Kapitals ist nicht von der Hand zu weisen – wie die fort dauernde Nutzung der Sozialkassen für versicherungsfremde Leistungen deutlich werden lässt, warnt der BVI.

Natürlich ist es auch die private Versicherungswirtschaft, die sich kritisch zur „Deutschlandrente“ äußert. Sie verweist darauf, dass mit der Riester-Rente und der betrieblichen Altersversorgung geförderte Vorsorgemöglichkeiten bestünden, die keines weiteren Modells bedürften. Viel aussichtsreicher sei es, an den bestehenden Instrumenten anzusetzen und diese zu stärken.

So würden schon viele Millionen Arbeitnehmer die Direktversicherung als einfache und effiziente Form der Vorsorge nutzen, häufig unterstützt von ihren Arbeitgebern. Zielführend für eine weitere Verbreitung wäre es, für Arbeitnehmer mit niedrigen Einkommen Anreize durch eine höhere Förderung zu set-

zen oder bestehende psychologische Hürden abzubauen, wie die Anrechnung der Betriebsrente auf die Grundsicherung oder die volle Verbeitragung mit Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung im Rentenbezug.

→ **Sozialversicherungsfreiheit – Minderheitsgesellschaftern einer GmbH droht Ungemach**

In der Vergangenheit konnten sich auch Minderheitsgesellschafter als Geschäftsführer einer GmbH (unter 50 % Gesellschaftsanteil) von der Sozialversicherungspflicht befreien lassen. Eine der Voraussetzungen hierfür war die Stimmrechtsbindung mit einem oder mehreren weiteren Gesellschaftern zum Zwecke der Erreichung einer willensbildenden Einflussnahme innerhalb der Gesellschafterversammlung. Häufig wurden diese Stimmrechtsbindungen im Rahmen einer zivilrechtlichen Vereinbarung außerhalb des Gesellschaftsvertrages zwischen den betroffenen Gesellschaftern fixiert.

Dieser Praxis hat das Bundessozialgericht mit 3 Urteilen vom 11. November 2015 einen Riegel vorgeschoben. Danach sind Stimmrechtsbindungsvereinbarungen nur dann bei der Beurteilung des sozialversicherungsrechtlichen Status des Minderheitsgesellschafters wirksam, wenn diese innerhalb des Gesellschaftsvertrages vereinbart sind. Zivilrechtliche Vereinbarungen sind danach selbst dann nicht ausreichend, wenn diese notariell beglaubigt sind.

Wir stellen aktuell schon fest, dass im Rahmen von Betriebsprüfungen durch die Sozialversicherungsträger genau an dieser Stelle besonders intensiv nachgehakt wird. Vor diesem Hintergrund ist allen möglicherweise betroffenen Minderheitsgesellschaftern die Einschaltung eines auf diese Fragestellungen spezialisierten Fachanwaltes für Sozialversicherungsrecht dringend angeraten.

Gleiches gilt im Übrigen auch für mitarbeitende Familienangehörige und mitarbeitende Gesellschafter ohne Organstellung im

Unternehmen, sofern diese in der Vergangenheit als sozialversicherungsfrei eingestuft wurden.

Gerne stellen wir im Bedarfsfall den Kontakt zu entsprechend spezialisierten Anwälten innerhalb unseres Netzwerkes her.

2. Private Krankenversicherung

→ **Vorsicht bei unübersichtlichen Alternativenangeboten**

Obwohl privat Krankenversicherte das Recht haben, jederzeit in einen günstigeren Tarif innerhalb ihrer Gesellschaft zu wechseln, wurde ihnen dies in den vergangenen Jahren seitens vieler Konzerne erschwert oder verwehrt. Mit der Einführung der „Leitlinien der Privaten Krankenversicherung für einen transparenten und kundenorientierten Tarifwechsel“ zum 01. Januar 2016 reagiert der Verband der privaten Krankenversicherung (PKV) nun.

Die neuen Regelungen sollen den Versicherten einen Tarifwechsel erleichtern. Am 14. Oktober 2014 wurden die Tarifwechsel-Leitlinien bereits veröffentlicht. Die Leitlinien konkretisieren den Umgang mit dem geltenden Recht. Den Paragraphen 204 VVG gibt es unter Berücksichtigung des Vorläufers Paragraph 178f VVG a.F. bereits seit 1994. Die Kalkulationsverordnung (KalV) ebenso und Paragraph 6 VVG-InfoV wurde 2008 eingeführt.

Seit Januar 2016 erhalten die Versicherten bei Beitragsanpassungen bereits ab dem 55. Lebensjahr konkrete Tarifalternativen – also fünf Jahre früher, als gesetzlich vorgesehen. Zudem verpflichten sich die teilnehmenden Unternehmen, Kundenanfragen innerhalb von 15 Tagen zu beantworten und die Versicherten individuell über einen Tarifwechsel zu beraten.

Es haben sich jedoch nicht alle Konzerne zu den neuen Auflagen bekannt. Die Versicherer wählen zudem die Tarifalternativen aus,

die sie anbieten möchten. Außerdem informieren sie über die Wechselmöglichkeit in den Basistarif und in den sogenannten Standardtarif. Tatsächlich werden nach unserer Erfahrung nicht alle Tarifmöglichkeiten vorgestellt, die für Kunden sinnvoll sind. Wir stellen hier eine bewusste Desinformation fest, die im Interesse der Versicherungsgesellschaften liegt.

Ebenso ist die Aufbereitung der Unterlagen so unübersichtlich, dass den Kunden und den Beratern im Markt damit keine klare Entscheidungsgrundlage gegeben wird.

Die Leitlinien definieren das jedoch anders:

» Zur Sicherung bestmöglicher Transparenz und Verständlichkeit stellt das Versicherungsunternehmen Tarifalternativen derart dar, dass dem Versicherten ein Überblick über die Gruppe der gleichwertigen Tarife sowie über die Gruppe der Tarife mit höherem und niedrigerem Leistungsniveau möglich ist.

Der Versicherer teilt dem Versicherten für die ausgewählten Zieltarife den unter Anrechnung der vorhandenen Alterungsrückstellung zu zahlenden Beitrag mit. Bestehende und die sich aus einer Risikoprüfung ergebenden Risikozuschläge bleiben davon unberührt.«

Versicherte sollten die von ihrer privaten Krankenversicherung vorgeschlagenen Tarife daher in jedem Fall genau prüfen. Der Grund: Ein solches Tarifauswahlsystem kann entweder zum Vorteil des Versicherten genutzt werden, indem ihm alle für ihn sinnvollen Tarife aufgezeigt werden oder zum Vorteil des Versicherers, der nur Tarife vorschlägt, die ihm hinsichtlich des Tarifwechsels am besten passen. Zudem hat sich bislang nur ein Teil der privaten Krankenversicherer verpflichtet, die Leitlinien einzuhalten.

Aures empfiehlt die Tarifüberprüfung auf mögliche Tarifwechsel immer dann, wenn für eine einzelne versicherte Person ein

monatlicher Tarifbeitrag von 500 € überschritten wird. Gerne stellen wir Ihnen eine aussagefähige Tarif- und Leistungsgegenüberstellung in übersichtlicher tabellarischer Form zur Verfügung und geben Ihnen damit die Entscheidungsgrundlage, die die privaten Krankenversicherer selber nicht zur Verfügung stellen.

3. Geldanlage

Das gemischte Mischfondsportfolio:

Mit Absolute Return Fonds abgesichert

Die Aktienmärkte befanden sich in den ersten Wochen dieses Jahres auf einer rasanten Talfahrt. Selbst das Risiko einer globalen Finanzkrise wurde bisweilen heraufbeschworen. Heftige Sorgen über die weitere Entwicklung der Weltwirtschaft lagen dem zugrunde. Die wirtschaftliche Schwäche in China, der Kapitalabfluss aus den Schwellenländern, der damit verbundene Abwertungsdruck auf die Währungen und die mäßige konjunkturelle Dynamik in den USA standen im Fokus. Dabei wurde der stark gesunkene Ölpreis als Indikator einer sehr schwachen globalen Konjunktur gesehen.

Gerade deshalb bleibt das gemischte Mischfondsdepot unsere Anlageempfehlung für Fondsanleger. Mischfonds sind Investmentfonds, die in Aktien, Rentenpapiere, Geldmarkttitel, Rohstoffe, Edelmetalle und auch in Immobilien-Sondervermögen anlegen können. Sie kombinieren Wachstumschancen von risikobehafteteren Anlagen wie z. B. Aktien mit Renditen aus vergleichsweise sicheren festverzinslichen Wertpapieren. Die Fondsmanager von Mischfonds nutzen einen größeren Anlagespielraum, als dieser beispielsweise für die Verwaltung reiner Aktienfonds zur Verfügung steht.

Mischfonds sind bei Anlegern sehr populär. Experten warnen die Anleger jedoch davor, die Ergebnisse der Vergangenheit in die Zukunft fortzuschreiben. Sie sprechen sogar von einer „Zeitenwende bei den klassischen Mischfonds“.

Dies hat zwei Gründe:

- Anleihen erwirtschaften inzwischen so wenig Rendite, dass sie bestenfalls die Fondskosten decken.
- Gewinne und Verluste glichen sich bei Aktien und Anleihen in den vergangenen 15 Jahren oft aus, sodass Mischfonds sich sehr stetig entwickelten. In den zurückliegenden 12 Monaten fielen Aktien und Anleihen jedoch teils gleichzeitig, somit fand dieser Ausgleich nicht mehr statt. Folgerichtig rutschten in dieser Zeit fast alle Mischfonds ins Minus.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, empfehlen wir die Beimischung von Absolute-Return-Fonds ins Mischfondsportfolio. Das gilt beispielsweise für den „Sauren Absolute Return Fonds“. Der Vorteil: Absolute-Return-Strategien sind nicht auf steigende Kurse angewiesen und können auch in schwierigen Börsenphasen zulegen. Um ihre Ziele zu erreichen, können die Fondsmanager eine deutlich größere Bandbreite von Möglichkeiten nutzen. Dazu gehören auch alternative Anlageinstrumente, mit denen bei fallenden Kursen Gewinne erzielt werden können.

Mit diesen Instrumenten können die Fondsmanager ihr Portfolio breiter aufstellen und gegen Kursschwankungen stabilisieren. Zudem können sie die Ergebnisse ihrer Analysen noch präziser umsetzen. Innerhalb einer Anlageklasse, Region oder Branche können die Fondsmanager erfolgversprechende Papiere kaufen und bei weniger aussichtsreichen Titeln durch entsprechende alternative Investments Positionen eingehen, um von erwarteten Kursverlusten zu profitieren.

Gemeinsam erwirtschafteten die Fonds seit Februar 2011 eine durchschnittliche Jahresrendite von 6,4 Prozent. In den letzten 12 Monaten (bis März 2016) konnte das Mischfondsportfolio trotz niedriger Anleiherenditen und Markteinbrüchen an den Aktienmärkten die markweite Talfahrt wirksam begrenzen.

Das gemischte Mischfondsportfolio

Name	Fondsgesellschaft	Risikoorientierung	Wertentwicklung*	
			1 Jahr	5 Jahre p.a.
ACATIS Champions Select	Wallberg Invest S.A.	defensiv	3,39	5,55
Sauren Absolute Return	IPConcept (Luxemburg) S.A.	defensiv	-0,79	2,09
Kapital Plus	Allianz Global Investors	defensiv	-1,58	8,54
BHF Total Return	Frankfurt Trust	defensiv	-0,57	3,43
ACATIS Gané Value Event UI	Universal Investment	ausgewogen	1,56	6,79
FvS Multiple Opportunities	Flossbach von Storch	flexibel	0,79	10,36
FvS Multi Asset Growth	Flossbach von Storch	dynamisch	-2,99	8,04
Durchschnitt			0,05	6,40

* Quelle: FFB, Stand 07.03.2016

→ Fonds, die Erträge direkt wieder anlegen – die Besonderheiten

Fonds investieren meist in Wertpapiere, die laufende Erträge erwirtschaften. So werden auf Aktien üblicherweise Dividenden gezahlt, auf Anleihen Zinsen. Der Gewinn kann entweder direkt an die Anleger weitergeleitet oder wieder angelegt (thesauriert) werden. Unabhängig davon, in welche Wertpapiere Fonds investieren, lassen sie sich in zwei Kategorien einteilen:

Ausschüttende Fonds

Sie schütten ihre Erträge an die Inhaber der Fondsanteile aus. Viele Fondsgesellschaften machen das einmal im Jahr, manche aber auch quartals- oder monatsweise.

Thesaurierende Fonds

Sie legen die erwirtschafteten Erträge wieder an. Das hat zur Folge, dass sich der Wert des Fonds um die zugeflossenen Erträge erhöht. Thesaurierende Fonds sind daher besonders für den langfristigen Vermögensaufbau interessant und eignen sich weniger für Anleger, die die Auszahlung laufender Erträge suchen. Wollen Sie regelmäßig Zahlungen aus Ihrer Geldanlage auf Ihrem Konto gutgeschrieben haben, sollten Sie sich für einen ausschüttenden Fonds entscheiden.

Grundsätzlich gilt für alle Besitzer thesaurierender sowie ausschüttender Fonds, dass laufende Erträge unter die Abgeltungssteuer fallen. Es kommt aber darauf an, wann der

Fonds die Einnahmen als erwirtschaftet verbucht – es ergeben sich daher verschiedene Zeitpunkte, zu denen die Steuer fällig wird.

Bei ausschüttenden Fonds erzielt der Anleger sein steuerpflichtiges Einkommen am jeweiligen Auszahlungstag. Die Abgeltungssteuer wird sofort einbehalten. Ein thesaurierender Fonds verbucht die Erträge erst am Ende des Geschäftsjahres als steuerlich zugeflossen. Die Finanzbehörden sprechen hier von „ausschüttungsgleichen Erträgen“. Der Fonds führt die Abgeltungssteuer inklusive Solidaritätszuschlag und eventueller Kirchensteuer an den Fiskus ab.

Achtung – Doppelbesteuerung bei ausländischen thesaurierenden Fonds

Bei einem thesaurierenden Fonds, der im Ausland aufgelegt ist, sollten Sie einige Besonderheiten beachten.

Erträge selbst deklarieren

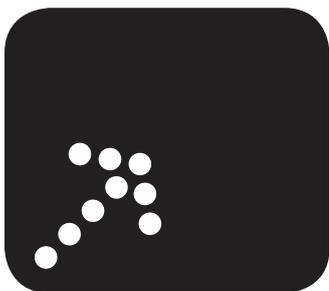
Ausländische thesaurierende Fonds sind nicht dazu verpflichtet, Abgeltungssteuer an den deutschen Fiskus abzuführen. Daher müssen Anleger jedes Jahr in Ihrer Einkommensteuererklärung die Erträge aus Zinsen und Dividenden in der Anlage KAP angeben. Die Erträge unterliegen der Abgeltungssteuer von 25 Prozent plus Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Meist erhalten Sie am Ende des Jahres eine Bescheinigung Ihrer Depotbank, welche Erträge angefallen sind.

Doppelbesteuerung vermeiden

Als Inhaber thesaurierender Auslandsfonds sollten Sie noch auf eine weitere Besonderheit achten – und zwar sobald sie Ihre Fondsanteile verkaufen wollen. Dann droht nämlich eine Doppelbesteuerung. Die inländische Depotbank führt beim Verkauf die Abgeltungssteuer an den Fiskus ab. Die Steuer wird sowohl auf den Wertzuwachs durch Kurssteigerungen als auch durch wiederangelegte Erträge einbehalten. Das macht die Depotbank auch dann, wenn Sie als Anleger bereits Jahr für Jahr die thesaurierten Zins- und Dividendenerträge in Ihrer Steuererklärung angegeben haben.

Wenn Sie den Fonds über viele Jahre besessen haben, kann dies beim Verkauf zu hohen Steuerabzügen führen. Und zwar auch auf die Gewinne, die Sie bereits versteuert haben! Um das zu vermeiden, müssen Sie als Anleger in der Steuererklärung des Verkaufsjahres diese überhöhten Abzüge zurückfordern und nachweisen, dass Sie in den Vorjahren die laufenden Erträge bereits berücksichtigt haben.

Um den steuerlichen Aufwand für unsere Kunden gering zu halten und um eine mögliche Doppelbesteuerung zu vermeiden, empfiehlt Aures bereits seit Jahren den Erwerb inländischer und ausländischer ausschüttender Fonds sowie bei thesaurierenden Fonds ausschließlich den Erwerb von Fonds, die im Inland aufgelegt sind.



FAX ANTWORT

+49 / (0) 2 08 / 81 08 20 - 20

Name:

Vorname:

Straße:

Ort:

Telefon tagsüber:

Telefax:

e-mail:

Bitte senden Sie mir das aures.forum in Zukunft:

- per Post
- per Email
- per Telefax

Ich wünsche weitere Informationen und /oder eine persönliche Beratung zu den Themen:

- Tarifoptimierung in der privaten Krankenversicherung
- Gemischtes Mischfondsportfolio

Anmerkungen:

Herausgeber:

Aures Finanz AG & Cie. KG

Reichspräsidentenstraße 21-25

45470 Mülheim an der Ruhr

Tel. 02 08 - 81 08 20

info@aires.ag

www.aires.ag

Aures Finanz AG & Cie. KG

Höfinger Straße 16

70499 Stuttgart

Tel. 07 11 - 88 20 07 30